



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 40 – Nr. 11 – 29.07.2014  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –	396
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil –	414
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Anlage 2, Module im Zweifach (Master Phase)	423
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaft (Dr. sc. hum.)	429
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master – Allgemeiner Teil –	450
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master – Besonderer Teil –	468

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.10.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.07.2014 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Master-Arbeit**

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Master-Gesamtnote**

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Master-Studienganges**

(1) Im Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 105 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen entfallen.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(7) Für das Studium im Zweitfach (Module aus dem Bereich des gymnasialen Lehramtsstudiums gemäß GymPO I, vgl. § 3 des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung) gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, für

- die Bewertung von Prüfungsleistungen (§18)
- das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 19)
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß. (§§ 8, 9)

## § 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Education-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M. Ed.“) verliehen.

## § 3 Fächer

<sup>1</sup>Im Master-Studiengang werden ein Erstfach und ein Zweitfach studiert.<sup>2</sup> Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert. Die wählbaren Fächer im Zweitfach ergeben sich ferner aus Anlage 1 dieser Ordnung und die in diesem Fach zu absolvierenden Module sind in Anlage 2 aufgeführt. Im Besonderen Teil dieser Ordnung sowie der Anlage 2 oder im Modulhandbuch ist geregelt, ob und wenn ja welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltung bestehen und ggf. nachzuweisen sind. Im Besonderen Teil dieser Ordnung, in Anlage 2 oder im Modulhandbuch kann auch vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als in Deutsch abgehalten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als in Deutsch abzuhalten sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Fakultäten können Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte Zweitfach bestellen. <sup>3</sup>Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten oder die Wahrnehmung der Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung durch einen Fachprüfungsausschuss nach der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vorzusehen. <sup>4</sup>Die Fachprüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben zuständig. <sup>5</sup>Soweit für das Zweitfach ein Fachprüfungsausschuss nach der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien tätig wird, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien für Fachprüfungsausschüsse.

<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. vier hauptberufliche Hochschullehrer/Hochschullehrinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter/innen,
3. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

<sup>7</sup>Im Übrigen gelten für den Prüfungsausschuss bzw. die Fachprüfungsausschüsse die folgende Regelungen: <sup>8</sup>Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn/sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>9</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein/eine Professor/Professorin führen. <sup>10</sup>Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>11</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>12</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>13</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>14</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet

ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der/Die Rektor/in oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können den Prüfungsausschüssen ein oder mehrere Prüfungsämter zur Seite gestellt werden.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/innen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer/innen für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum/Zur Beisitzer/Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter/innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer/innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens

gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem/einer Prüfer/in statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/in, welches als Prüfer/in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/e Prüfer/in bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung in Sinologie/Chinesisch mit Zweitfach bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie weisen zudem nach, dass sie die wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Gymnasien und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

### **§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaigen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums. Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.



(4) <sup>1</sup>Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwaig weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind MA-Studiengänge mit China-Bezug; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Studiengang Sinologie/Chinesisch verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß

vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/in und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, von dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten/Kandidatinnen.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder schriftliche Übersetzungen von chinesischen Originaltexten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidatin nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines/ihrer Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er/sie eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

**§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Master-Arbeit**

##### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Master-Arbeit sowie der etwaigen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwaig geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## § 16 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaigen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat/Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## § 17 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der chinesischen Sprache oder Sprachdidaktik zu entnehmen; es soll in der Regel von einem/einer Prüfer/in nach § 5 im Rahmen des Moduls SIN-ME-1 im ersten Jahr gestellt werden. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine/ihre Masterarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt

ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers/ der Prüferin bzw. der Prüfer/innen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/innen bestellen.

(4) Der/Die Kandidat/Kandidatin hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/innen bewertet, von denen einer/eine der/die Betreuer/in der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie die etwaige mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ihm/ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für die etwaige mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein/e Kandidat/in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in

diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für die etwaige mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Master-Gesamtnote**

### **§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und

- ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und der etwaigen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 23 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/in eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem/der Dekan/in und von dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der/die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in



zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich *einen* Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein/e Kandidat/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 26 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen

unverzöglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu der etwaigen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 09.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.10.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.07.2014 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) Der Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein konsekutiver Studiengang, der der Aneignung der fachlichen und didaktischen Kompetenz für die Ausübung der gymnasialen Lehramtstätigkeit im Schulfach Chinesisch und eines zweiten gymnasialen

Schulfachs (im Folgenden: Zweitfach) dient. <sup>2</sup>Das Studium des Master-Studiengangs umfasst die fachdidaktische Ausbildung im Fach Sinologie/Chinesisch sowie im Zweitfach, den Ausbau der fachspezifischen Ausbildung im Zweitfach und darüber hinaus das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium sowie das Schulpraxissemester. <sup>3</sup>Die Absolventen des Master-Studiengangs sind zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Sinologie/Chinesisch ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um den Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Abschluss des Studiums Sinologie/Chinesisch mit dem akademischen Abschluss eines Bachelor of Education oder ein gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Prüfung der Zulassungsvoraussetzung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die Kandidat/in ein Nebenfachstudium in den Fächern Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Anglistik, Französisch, Germanistik (Deutsch), Geschichte, (Alt-)Griechisch, Italienisch, Latein, Philosophie, Spanisch, Slavistik (Russisch), Politikwissenschaft (mit Wirtschaftswissenschaft), , Geographie oder Informatik im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert hat. Etwaige Nachforderungen von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach setzt das jeweilige Fach fest.

(4) Für das Studium des Master-Studiengangs sind außer Chinesisch (Mandarin) gute Kenntnisse in Englisch erforderlich.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Master-Arbeit ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, von denen 55 auf das Zweitfach einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von 10 Leistungspunkten entfallen. Das Programm besteht aus folgenden Modulen:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	SIN-ME-2	Interkulturelle Sprachpraxis	6
1-2	SIN-ME-3	Grundmodul Bildungswissenschaften	12
3	SIN-ME-4	Berufspraxis (Praxissemester Schulpraktikum)	16
4	SIN-ME-5	Prüfungsmodul	15
4	SIN-ME-6	Aufbaumodul Bildungswissenschaften	6
1-2	SIN-ME-1	Fachdidaktik des Chinesischen	10

Zweitfach:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-4		Fachdidaktik Zweitfach (die zu absolvierenden Module sind in Anlage 2 aufgeführt)	10
1-4		Weitere zu absolvierende Module des Zweitfachs sind in Anlage 2 zum Allgemeinen Teil dieser Ordnung aufgeführt.	45

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Sprachübungen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

<sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Master-Studiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in englischer oder chinesischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, der Anlage 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben

den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3 sowie Anlage 2 zum Allgemeinen Teil dieser Ordnung ) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 12,5 % aus der Note des Prüfungsmoduls (SIN-ME-5) sowie zu 87,5 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 09.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

### **Anlage 1: Wählbare Fächer im Zweifach**

1. Evangelische Theologie
2. Katholische Theologie
3. Anglistik
4. Französisch
5. Germanistik (Deutsch)
6. Geschichte
7. (Alt-)Griechisch
8. Italienisch
9. Latein
10. Philosophie
11. Spanisch
12. Slavistik
13. Politikwissenschaft (mit Wirtschaftswissenschaft)
14. Geographie
15. Informatik

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots nach Anlage 2)



## Anlage 2: Module im Zweifach (Ma-Phase)

(Angabe der Fachsemester vorbehaltlich Angebot und etwaigen Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch.)

### 1. Evangelische Theologie

(vorerst kein Angebot)

### 2. Katholische Theologie

(vorerst kein Angebot)

### 3. Anglistik

4.

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-ANG-1	Fachdidaktik 1 + 2	10
1.-2.	SIN-ME-ANG-2	<u>Aufbaumodul:</u> Focus Module Linguistics Qualifikationsmodul Linguistik	12
1.-2.	SIN-ME-ANG-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> Focus Module Literary Studies Qualifikationsmodul Literatur	12
1.-2.	SIN-ME-ANG-4	<u>Ausbaumodul:</u> Focus Module Cultural Studies Qualifikationsmodul Landeskunde	12
4.	SIN-ME-ANG-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> Supplementary Module Language Academic English + Development of English Erweiterungsmodul Sprache	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

### 5. Französisch

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-FRA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-FRA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-FRA-3	<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-FRA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-FRA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP) - Übersetzung Deutsch-Französisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Französisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 6. Germanistik (Deutsch)

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-GER-1	Fachdidaktik	10
1.-2.	SIN-ME-GER-2	<u>Aufbaumodul:</u> s. Erläuterungen	12
1.-2.	SIN-ME-GER-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> s. Erläuterungen	12
1.-2.	SIN-ME-GER-4	<u>Ausbaumodul:</u> s. Erläuterungen	9
4.	SIN-ME-GER-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> s. Erläuterungen	12
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 7. Geschichte

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
2., 4.	SIN-ME-GES-1	Fachdidaktik I (Grundmodul) Fachdidaktik II (Aufbaumodul)	5 5
1.-2.	SIN-ME-GES-2	<u>Aufbaumodul:</u> Vorlesung Neuzeit (6 LP) Vorlesung Antike <i>oder</i> Mittelalter (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-GES-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> Hauptseminar (beliebige Epoche; 9 LP) Übung/Oberseminar/Kolloquium	13
1., 4.	SIN-ME-GES-4	<u>Ausbaumodul:</u> Wahlbereich	10
4.	SIN-ME-GES-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> Selbststudium (Antike + Mittelalter + Neuzeit), einschließlich mündliche Prüfung	10
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 8. (Alt-)Griechisch (vorerst kein Angebot)

## 9. Italienisch

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-ITA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-ITA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-ITA-3	<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-ITA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-ITA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP)	9

		- Übersetzung Deutsch-Italienisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Italienisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 10. Latein

(vorerst kein Angebot)

## 11. Philosophie

(vorerst kein Angebot)

## 12. Spanisch

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-SPA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-SPA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-SPA-3	<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-SPA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-SPA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP) - Übersetzung Deutsch-Spanisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Spanisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 13. Slavistik

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-RUS-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-RUS-2	<u>Aufbaumodul:</u> HS Sprachwissenschaft Oberkurse Russisch	7 8
1.-2.	SIN-ME-RUS-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> VL Sprachwissenschaft VL Literaturwissenschaft	3 3
1.-2.	SIN-ME-RUS-4	<u>Ausbaumodul:</u> Landeskunde HS Literaturwissenschaft	8 7
4.	SIN-ME-RUS-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> S Sprach- oder Literaturwissenschaft weiterer Sprachkurs	4 5
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

**14. Politikwissenschaft (mit Wirtschaftswissenschaft)**  
(vorerst kein Angebot)

**15. Geographie**  
(vorerst kein Angebot)

**16. Informatik**  
(vorerst kein Angebot)

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Anlage 2, Module im Zweitfach (Master-Phase)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20.02.2014 die nachstehende Anlage 2, Module im Zweitfach (Master-Phase) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.), beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.07.2014 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) wird die Anlage 2, Module im Zweitfach (Master-Phase) wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 2: Module im Zweitfach (Master-Phase)**

(Angabe der Fachsemester vorbehaltlich Angebot und etwaigen Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch.)

##### **1. Evangelische Theologie**

(vorerst kein Angebot)

##### **2. Katholische Theologie**

<b>Sem.</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1.-4.	SIN-ME-KTH-1	Fachdidaktik	10
1.-4.	SIN-ME-KTH-2	<u>Modul I:</u> Schöpfungstheologie / Anthropologie Kirchliche Praxis	6 9
1.-4.	SIN-ME-KTH-3	<u>Modul II:</u> Ethik	12
1.-4.	SIN-ME-KTH-4	<u>Modul III:</u> Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen	6
1.-4.	SIN-ME-KTH-5	<u>Modul IV:</u> Wahlpflicht Schwerpunktfach	12
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

##### **3. Anglistik**

Sprachanforderungen für den M.Ed. Sinologie/Chinesisch in Verbindung mit Englisch: Latinum oder Kenntnisse einer modernen romanische Fremdsprache (GER B2). Nachweis (auch durch Reifezeugnis möglich) bis zur Masterprüfungsanmeldung.

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-ANG-1	Fachdidaktik 1 + 2	10
1.-2.	SIN-ME-ANG-2	<u>Aufbaumodul:</u> Focus Module Linguistics Qualifikationsmodul Linguistik	12
1.-2.	SIN-ME-ANG-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> Focus Module Literary Studies Qualifikationsmodul Literatur	12
1.-2.	SIN-ME-ANG-4	<u>Ausbaumodul:</u> Focus Module Cultural Studies Qualifikationsmodul Landeskunde	12
4.	SIN-ME-ANG-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> Supplementary Module Language Academic English + Development of English Erweiterungsmodul Sprache	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

#### 4. Französisch

Sprachanforderungen für den M.Ed. Sinologie/Chinesisch in Verbindung mit Französisch: Lateinkenntnisse (Kurs "Latein für Romanisten"; ersetzbar durch Latinum) und Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau GER A2). Nachweise (auch durch Reifezeugnis möglich) bis zur Masterprüfungsanmeldung.

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-FRA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-FRA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.		<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-FRA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-FRA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP) - Übersetzung Deutsch-Französisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Französisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

#### 5. Germanistik (Deutsch)

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-GER-1	Fachdidaktik	10
1.-2.	SIN-ME-	<u>Aufbaumodul:</u>	12

	GER-2	s. Erläuterungen	
1.-2.	SIN-ME-GER-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> s. Erläuterungen	12
1.-2.	SIN-ME-GER-4	<u>Ausbaumodul:</u> s. Erläuterungen	9
4.	SIN-ME-GER-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> s. Erläuterungen	12
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 6. Geschichte

Sprachanforderungen für den M.Ed. Sinologie/Chinesisch in Verbindung mit Geschichte: Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht). Nachweise (auch durch Reifezeugnis möglich) bis zur Masterprüfungsanmeldung.

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
2., 4.	SIN-ME-GES-1	Fachdidaktik I (Grundmodul) Fachdidaktik II (Aufbaumodul)	5 5
1.-2.	SIN-ME-GES-2	<u>Aufbaumodul:</u> Vorlesung Neuzeit (6 LP) Vorlesung Antike <i>oder</i> Mittelalter (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-GES-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> Hauptseminar (beliebige Epoche; 9 LP) Übung/Oberseminar/Kolloquium (4 LP)	13
1., 4.	SIN-ME-GES-4	<u>Ausbaumodul:</u> Wahlbereich	10
4.	SIN-ME-GES-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> Selbststudium (Antike + Mittelalter + Neuzeit), einschließlich mündliche Prüfung	10
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 7. (Alt-)Griechisch

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1., 4.	SIN-ME-GRI-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-GRI-2	<u>Aufbaumodul Sprache II:</u> Griechische Lektüre (mit erhöhtem Eigenanteil) Stil II	9
1.-2.	SIN-ME-GRI-3	<u>Erweiterungsmodul Literatur III:</u> Hauptseminar Vorlesung	9
3.-4.	SIN-ME-GRI-4	<u>Ausbaumodul Sprache III und IV:</u> Lektüre oder Wahlpflichtveranstaltung oder Exkursion (mit vorher. Sem.) Stil III (Block nach Weihnachten) Kolloquium Stil IV	13
3.-4.	SIN-ME-GRI-5	<u>Vertiefungsmodul Literatur IV:</u> Hauptseminar (5 LP) (Block nach Weihnachten) Vorlesung (3 LP) Hauptseminar (mit Klausuren) (6 LP)	14
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 8. Italienisch

Sprachanforderungen für den M.Ed. Sinologie/Chinesisch in Verbindung mit Italienisch: Lateinkenntnisse (Kurs "Latein für Romanisten"; ersetzbar durch Latinum) und Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Nachweise (auch durch Reifezeugnis möglich) bis zur Masterprüfungsanmeldung.

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-ITA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-ITA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-ITA-3	<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-ITA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-ITA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP) - Übersetzung Deutsch-Italienisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Italienisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 9. Latein

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-4.	SIN-ME-LAT-1	Fachdidaktik I + II	10
1.-2.	SIN-ME-LAT-2	<u>Aufbaumodul Lateinische Sprache II</u>	12
1.-2.	SIN-ME-LAT-3	<u>Erweiterungsmodul Lateinische Literatur III</u>	16
3.-4.	SIN-ME-LAT-4	<u>Ausbaumodul Lateinische Sprache III</u>	11
3.-4.	SIN-ME-LAT-5	<u>Vertiefungsmodul Lateinische Literatur IV</u>	6
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 10. Philosophie

(vorerst kein Angebot)

## 11. Spanisch

Sprachanforderungen für den M.Ed. Sinologie/Chinesisch in Verbindung mit Spanisch: Lateinkenntnisse (Kurs "Latein für Romanisten"; ersetzbar durch Latinum) und Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau GER A2). Nachweise (auch durch Reifezeugnis möglich) bis zur Masterprüfungsanmeldung.



Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-SPA-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-SPA-2	<u>Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> PS II Sprachwissenschaft (6 LP) PS II Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-SPA-3	<u>Erweiterungsmodul Sprach-/Literaturwissenschaft:</u> HS Sprachwissenschaft (6 LP) HS Literaturwissenschaft (6 LP)	12
1.-2.	SIN-ME-SPA-4	<u>Ausbaumodul Landeskunde und Sprachpraxis:</u> Landeskunde II (6 LP) Mündliche Textproduktion (3 LP) Schriftliche Textproduktion (3 LP)	12
4.	SIN-ME-SPA-5	<u>Vertiefungsmodul Perfektionierung der Sprache:</u> <i>3 LV auszuwählen (3 x 3 LP):</i> - Phonetik (3 LP) - Konversation (3 LP) - Grammatik (3 LP) - Übersetzung Deutsch-Spanisch (Perfektionierung) (3 LP) - Übersetzung Spanisch-Deutsch (Hauptstudium) (3 LP)	9
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 12. Slavistik (Russisch)

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-RUS-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-RUS-2	<u>Aufbaumodul:</u> HS Sprachwissenschaft VL Sprachwissenschaft	7 3
1.-2.	SIN-ME-RUS-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> HS Literaturwissenschaft VL Literaturwissenschaft	7 3
1.-2.	SIN-ME-RUS-4	<u>Ausbaumodul:</u> Landeskunde Oberkurse Russisch	8 8
4.	SIN-ME-RUS-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> S Sprach- oder Literaturwissenschaft weiterer Sprachkurs	4 5
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

## 13. Politikwissenschaft (mit Wirtschaftswissenschaft)

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-POL-1	Fachdidaktik I Fachdidaktik II	5 5
1.-2.	SIN-ME-POL-2	<u>Aufbaumodul Grundlegung Wirtschaftswissenschaft:</u> Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (6 LP) Makroökonomik (9 LP)	15
1.-2.	SIN-ME-POL-3	<u>Erweiterungsmodul</u> <span style="float: right;"><u>Vertiefung</u></span> <u>Wirtschaftswissenschaft:</u> Wirtschaftsgeschichte der Welt im 19. und 20. Jahrhundert (3 LP) <i>2 LV auszuwählen (2 x 6 LP):</i> - Rechnungswesen	15

		- Externes Rechnungswesen - Arbeit-Personal-Organisation - Investition und Finanzierung - Global Strategic Management - Wirtschafts- und Finanzpolitik.	
1.-2.	SIN-ME-POL-4	<u>Ausbaumodul Vertiefung Politikwissenschaft I:</u> S Analyse ausgewählter Politikfelder <i>oder:</i> Politische Wirtschaftslehre mit Modulprüfung	7
4.	SIN-ME-POL-5	<u>Vertiefungsmodul Vertiefung Politikwissenschaft II:</u> Seminar aus dem MA-Angebot der Politikwissenschaft mit Modulprüfung	8
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

#### 14. Geographie

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.-2.	SIN-ME-GEO-1	Fachdidaktik 1 Fachdidaktik 2	5 5
1.-2.	SIN-ME-GEO-2	<u>Aufbaumodul:</u> Physische Geographie 3 Regionale Geographie 1: Deutschland	6 6
1.-2.	SIN-ME-GEO-3	<u>Erweiterungsmodul:</u> Große Exkursion (mind. 10 Tage)	6
1.-2.	SIN-ME-GEO-4	<u>Ausbaumodul:</u> Regionale Geographie 2: Europa/Welt Humangeographie 3	6 6
4.	SIN-ME-GEO-5	<u>Vertiefungsmodul:</u> Mensch und Umwelt Geographisches Kolloquium	6 3
	<b>Summe</b>		<b>55</b>

#### 15. Informatik

(vorerst kein Angebot)

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 17.04.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 24.07.2014 die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) beschlossen.

## **§ 1 Doktorgrad**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade

- a. eines Doktors / einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
- b. eines Doktors / einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
- c. eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Das Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist für Nicht-Mediziner oder Nicht-Medizinerinnen gedacht. Absolventen oder Absolventinnen eines Studiums der Humanmedizin oder Zahnheilkunde werden nicht zugelassen. Es können nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden. Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium erfolgreich abgeschlossen, und eine zweite selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation eingereicht.

(3) Die Verleihung der entsprechenden Doktorgrade ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. und Dr. sc. hum. h.c.) erfolgt gemäß § 17, zur Anerkennung besonderer wissenschaftlichen Leistungen im Fachgebiet.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen als Professoren oder Professorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten angehören und sollen in der Regel dort hauptberuflich tätig sein. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Bei der Behandlung von Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum.

treten die aus der/den anderen Fakultät/en der Universität Tübingen bestellten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

(4) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der oder die Vorsitzende.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. des Meinungs- und Abstimmungsprozesses festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nehmen die Aufgaben der Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG wahr.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Promotion**

#### **(1) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent.**

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 4, 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde (Staatsexamen).

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens zwei Semester an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen studiert haben oder mindestens ein Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (a) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann bereits erfolgen, wenn das Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung einer deutschen Universität vorgelegt wird. Eine vorläufige Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder Zulassung zum Promotionsverfahren wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
- (b) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z.B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber oder die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung als Doktorand oder Doktorandin annehmen und zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Deutsche bzw. englische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können nachgewiesen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an standardisierten Tests. Als Referenzrahmen für das Anforderungsniveau gelten für die englischen Sprachkenntnisse: Ein mit mindestens 250 Punkten bestandener adaptierter Computer-basierter TOEFL-Test, einschließlich einer mit mindestens 5.5 Punkten bestandenen Ergänzungsprüfung TWE (Test of Written English) und einer mit mindestens 55 Punkten bestandenen Ergänzungsprüfung TSE (Test of Spoken English).

## **(2) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. sc. hum.**

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium in einem geeigneten

1. Masterstudiengang an einer Universität, oder
2. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

Die Note der Abschlussprüfung muss den Anforderungen für eine Zulassung zur Promotion an der Universität Tübingen genügen, sofern eines der Fächer des absolvierten Studiengangs an der Universität Tübingen vertreten ist.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens 1 Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme einer dafür eingesetzten Vorprüfkommission (§ 4 (3)).

Besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Master- oder Diplomstudiengangs an Fachhochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen oder Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein überdurchschnittlicher Studienabschluss (in der Regel Studienabschluss mit Note 1,3 oder besser). Diese Voraussetzung ist von den Absolventen oder Absolventinnen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 12 ECTS-Punkte entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Vorprüfkommission.

Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses und der Vorprüfkommission bei fehlender Äquivalenz Auflagen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen.

#### § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorand oder Doktorandin.

(2) Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:

- a. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
- b. die Angabe des Faches /Fachgebietes, in dem die Promotion erfolgen soll;
- c. die Bereitschaftserklärung eines Betreuers oder einer Betreuerin, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu sorgen sowie eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG. Betreuer oder Betreuerin können nur Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaber oder Inhaberin von Emmy Noether Nachwuchsgruppen, ERC starting grants) übertragen. In diesen Fällen muss ein zweiter Betreuer oder eine zweite Betreuerin aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen sich bereit erklären, die Promotion mitzubetreuen.
- d. Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist, dass vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen erfolgt ist. Diese entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes.

Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben;

- e. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule die Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde;
- f. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
- g. im Verfahren zur Erlangung des Dr. sc. hum. zusätzlich:
  - Kurzexposé der geplanten Promotion
  - Lebenslauf
  - Liste der besuchten themenrelevanten Lehrveranstaltungen und Erfahrungen mit besonderem Bezug zum Thema.

(3) Im Falle eines Antrages zur Annahme als Doktorand oder Doktorandin für den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) holt der Dekan oder die Dekanin eine Stellungnahme einer vom Promotionsausschuss für jedes Verfahren einzusetzenden Vorprüfungskommission ein, die aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen besteht; ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin ist aus der Fakultät zu bestellen, die dem vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation fachlich am nächsten ist.

Die Vorprüfungskommission prüft in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin, ob die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Dissertation vorhanden oder zu erwarten ist, und ob die für die Zulassung vorgegebenen Kriterien erfüllt sind oder ob weitere Auflagen erforderlich sind (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.). Werden von einem Mitglied der Vorprüfungs-

kommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, so ist ein Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erforderlich.

(4) Besteht kein Betreuungsverhältnis oder wird ein solches gelöst, so kann der Doktorand oder die Doktorandin einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Tut er oder sie dies nicht, beauftragt der Promotionsausschuss einen Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten mit der wissenschaftlichen Betreuung. Dem Doktoranden oder der Doktorandin wird ein Vorschlagsrecht zur Neuwahl seines oder ihres Betreuers bzw. seiner oder ihrer Betreuerin eingeräumt. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin als Mitglied der Universität aus, so kann die Betreuung bis zum Abschluss des Verfahrens noch fortgesetzt werden.

(5) Kommt eine Dissertation nicht zustande, so kann das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen (Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin) abgebrochen werden. Dies ist dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mit Unterschrift des Doktoranden oder der Doktorandin und des Betreuers oder der Betreuerin mitzuteilen.

(6) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird für drei Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann mit Begründung von Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin beantragt werden.

(7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

(8) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder kein geeigneter Betreuer oder keine geeignete Betreuerin an der Fakultät zur Verfügung steht. Über die Annahme entscheidet der Dekan oder die Dekanin. In Zweifelsfällen führt er oder sie eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei. Bei Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird durch die Aufnahme in die Doktorandenliste oder Doktorandinnenliste der Fakultät und auf Wunsch durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises bestätigt.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Hierbei sind der Titel der Dissertation und der Betreuer oder der Betreuerin anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 6) in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren;
- b. Nachweise über Voraussetzungen nach § 3;
- c. eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
- d. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde;
- e. eine Erklärung, ob bei einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren oder entsprechendes Prüfungsverfahren beantragt wurde und dessen Ausgang;

- f. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und/oder Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade;
- g. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin ob Strafverfahren gegen ihn laufen;
- h. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
- i. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleiten wird;
- j. ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2d vorliegen;
- k. sofern Tierversuche durchgeführt werden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden;
- l. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers oder einer gewerblichen Promotionsvermittlerin und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 18) bekannt sind;
- m. eine von dem Betreuer oder der Betreuerin genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation (1 Seite).

## **§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass er oder sie imstande ist selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Er oder sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) In Ausnahmefällen können für eine Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. sc. hum. in die Dissertation als Einzelschrift auch selbstständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine oder ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine oder ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner oder ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Fall der Einreichung einer Dissertation in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



(4) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche vom Doktoranden oder der Doktorandin alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Dekan oder die Dekanin in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die in § 5 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
3. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 6 offensichtlich nicht erfüllt;
4. das Fachgebiet der Dissertation nicht in der Fakultät vertreten ist;
5. der Bewerber oder die Bewerberin im Studien- oder Promotionsfach bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet als unzureichend abgelehnt worden ist;
7. der Bewerber oder die Bewerberin ein Wiederholungsverfahren erfolglos beendet hat oder
8. wenn der Bewerber oder die Bewerberin schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn bei dem Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertationsschrift einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen**

(1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, die Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten sein müssen. Als erster Berichterstatter oder erste Berichterstatterin ist in der Regel derjenige Professor oder diejenige Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent heranzuziehen, unter dessen oder deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, sofern er oder sie Mitglied der Medizinischen Fakultät Tübingen ist. Es können auch die nach § 4 (2 c) Satz 3 bestellten Betreuer oder Betreuerinnen als Berichterstatter oder Berichterstatterinnen gewählt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin kann dem Dekan oder der Dekanin eine zweite Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin vorschlagen. Der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin soll nicht der selben Abteilung der Medizinischen Fakultät angehören wie der erste Berichterstatter oder die erste Berichter-

statterin. Mindestens einer oder eine der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen beschäftigt sein.

(2) Im Verfahren zur Verleihung des Dr. sc. hum. muss der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin ein Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent der Fakultät sein, die oder der dem Thema der Abhandlung neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist; in Zweifelsfällen ist ein abgeschlossener einschlägiger außermedizinischer Studiengang maßgeblich. Dieser Berichterstatter oder diese Berichterstatterin wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät bestellt. Mindestens ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin muss der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören.

(3) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen sollen nach Möglichkeit ihren Bericht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der wissenschaftlichen Abhandlung dem Dekanat übergeben. Ist eine Begutachtung innerhalb dieser Zeit nicht erfolgt, so kann der Dekan oder die Dekanin einen anderen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestellen.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen haben innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Dekan oder die Dekanin, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin bestellen.

(2) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien (siehe auch Anlage 2).

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: nicht genügend (insufficenter) = 4.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis der Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der Dekan oder die Dekanin jeweils den anderen Berichterstattern oder Berichterstatterinnen zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt bei es bei den Unterschieden, bestellt der Dekan oder die Dekanin einen weiteren Berichterstatter oder eine weitere Berichterstatterin.

(4) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen ist der Kreis der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen von dem Dekan oder der Dekanin auf drei zu erweitern. Einer oder eine dieser Berichterstatter oder Berichterstatterinnen muss einer anderen Universität angehören.

## **§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation**

Auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin und mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Dekan oder die Dekanin die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber oder die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er oder sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers oder der Verfasserin, die Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. <sup>2)</sup>Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) Kommen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter oder Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, aus den abgegebenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Mit der Note ausgezeichnet kann die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle Berichterstatter oder Berichterstatterinnen die Note ausgezeichnet vorschlagen.

(5) Wenn Einspruch nach Abs. (3) erhoben wird, hat der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen

Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin zu den Akten der Fakultät.

### **§ 12 a) Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. med. / Dr. med. dent.**

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin zwei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll der Fakultät angehören. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine halbe Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die in § 12 (3) bestellten Prüfer oder Prüferinnen dürfen dem Bewerber oder der Bewerberin in der Diskussion Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Jeder Prüfer oder jede Prüferin gibt für die mündliche Prüfung die Note bestanden oder nicht bestanden. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jeder Prüfer oder jede Prüferin die Note bestanden gibt.

(7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation, wenn nicht § 12a (8) zutrifft.

(8) Im Fall der Prüfung auf die Note summa cum laude, wird eine zusätzliche Person als Prüfer oder Prüferin nach § 12 a (2) bestellt. Zur Benotung der mündlichen Prüfung sowie zur Berechnung der Gesamtnote wird §12 (b) (6) und (7) angewandt. Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn

1. alle drei eingeholten Gutachten für die Dissertation die Bewertung „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vorschlagen, und
2. die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,3 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (sehr gut) lauten darf.

(9) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(10) Der Dekan oder die Dekanin stellt dem Bewerber oder der Bewerberin auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 12b) Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. sc. hum.**

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin drei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen sollen der Medizinischen Fakultät angehören, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin wird aus der Fakultät bestellt, die dem Thema der Dissertation neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochennach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die

anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Nach der Beratung gibt jeder Prüfer oder jede Prüferin eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 11 Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Disputation ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der oder die Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,1:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,1 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5:	rite (genügend).

(8) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(9) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Wiederholung der Disputation**

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Dekan oder die Dekanin kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß § 12 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens**

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation,

(1) Nach Annahme der Dissertationsschrift als Promotionsleistung muss der Bewerber oder die Bewerberin der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Vervielfältigungen seiner Dissertation als Pflichtexemplare kostenlos überlassen, und zwar gemäß folgender Regelung:

- a. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
- b. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind 2 zusätzliche Exemplare, die auf Papier ausgedruckt sein müssen, abzuliefern. Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

In dem Fall b) räumt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. b) räumt er oder sie außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen den Doktoranden oder die Doktorandin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten nach Druckfreigabe durch das Dekanat abgeliefert werden. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden. Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare innerhalb der Frist nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die er oder sie bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

(3) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 und 2 und die auf Papier ausgedruckten Exemplare nach Abs. 1 und 3 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„ ... Thema der Arbeit ...“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin / der Zahnheilkunde/  
der Humanwissenschaften

der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität zu Tübingen

Vorgelegt von:

Name, Vorname

-Promotionsjahr-

Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekan/Dekanin:

1. Berichterstatter/Berichterstatterin:

2. Berichterstatter/Berichterstatterin:

(ggf. 3. Berichterstatter/Berichterstatterin:)

Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit dem Leiter oder der Leiterin der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Aushändigung der Promotionsurkunde**

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält im Falle der Verleihung des Dr. med. und des Dr. med. dent. den Titel und die Note der Dissertation als Promotionsnote, im Fall der Verleihung des Dr. sc. hum. den Titel und die Note der Dissertation und die nach § 12b Abs. 7 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird vom Präsidenten/Rektor oder der Präsidentin/Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

## **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Der Fakultätsrat kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag eines oder einer hauptberuflich an der Universität tätigen Professors oder Professorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten der Medizinischen Fakultät den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin oder der Zahnheilkunde oder des Doktors oder der Doktorin der Humanwissenschaften ehrenhalber (Dr.med.h.c., Dr.med.dent.h.c. oder Dr.sc.hum.h.c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion sollte nur vergeben werden für herausragende Verdienste,

- in der medizinischen Wissenschaft,
- in der Lehre und Ausbildung,
- in der ärztlichen Praxis oder
- im Gesundheitswesen.

(3) Die Ehrenpromotion muss schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin beantragt werden. Der Antrag muss einen Lebenslauf, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des oder der zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für die Urkunde der Ehrenpromotion enthalten.

Der Antragssteller oder die Antragstellerin sollte ausführlich erläutern, in wie weit der oder die zu Ehrende eines der unter (2) aufgeführten Kriterien erfüllt. In der Begründung sollte der Antragsteller oder die Antragstellerin offen legen, ob und wenn ja, welches persönliche Verhältnis zwischen ihm oder ihr zu dem oder der zu Ehrenden besteht (z. B. freundschaftliche Beziehung, ehemaliger Chef, wirtschaftliche Beziehungen etc.). Es sollte von dem Antragsteller der Antragstellerin geprüft und dargestellt werden, ob der oder die zu Ehrende bereits mit einem oder mehreren Ehrendoktoraten ausgezeichnet wurde. In einem solchen Fall sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

(4) Der Antrag wird dann der Ehrenkommission der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Legt die Ehrenkommission einen positiven Bericht vor, so wird dieser auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert.

Anschließend stimmt der Fakultätsrat über den Antrag geheim ab – mit einfacher Stimmenmehrheit –; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Lehnt die Ehrenkommission den Antrag ab, so gilt der Antrag als abgelehnt.



(5) Der oder die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm von dem Dekan oder der Dekanin angeboten.

(6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des oder der zu Ehrenden hervorzuheben sind.

Die Promotionsurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von dem Rektor/Präsidenten oder der Rektorin/Präsidentin der Universität unterzeichnet.

### **§ 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades**

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 14 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

### **§ 19 Einsicht in die Promotionsakten**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### **§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer oder einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer oder die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter oder Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer oder die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren oder Professorinnen der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 10.08.2009 (Amtliche Bekanntmachungen 8/2009, S. 306), in der Fassung vom 22.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen 1/2011, S. 52) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisherigen Promotionsordnung unter Anwendung neueren höherrangigem Rechts durchgeführt, wenn die Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben.

Tübingen, den 24.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Anlage 1

### **Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

*Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.*

#### **1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden oder Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- Konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffene Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter oder die Leiterin;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

#### **2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:**

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Gutachterin oder Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

#### **3. Verantwortlichkeit zu Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.**

Jeder Wissenschaftler oder jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für ein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden.

Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern oder Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### **4. Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen**

Der Betreuer oder die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden oder Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin von dem Betreuer oder der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder die Dekanin oder der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler oder Vermittlerin hinzugezogen werden.

#### **5. Dokumentationspflicht**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der oder die jeweilige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm oder ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger oder eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

#### **6. Veröffentlichung, Autorenschaft**

Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate).

Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden oder Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist ggf. auch durch deren Erstautorenschaft Rechnung zu tragen.

## Anlage 2

### **Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen**

Von dem Referenten (Betreuer) oder der Referentin (Betreuerin) und so weit wie möglich, auch von dem Koreferenten oder der Koreferentin sollten grundsätzlich folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

(1) Die Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und von dem Betreuer oder der Betreuerin vermittelten methodischen Grundlagen selbstständige Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.

(2) Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.

(3) Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.

(4) Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus werden für die Benotung nachstehende Empfehlungen gegeben (\*):

#### **3 = Rite:**

- a) Beobachtungsstudien (z. B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

#### **2 = Cum laude:**

- a) Selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den Doktoranden oder die Doktorandin.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des Doktoranden oder der Doktorandin zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

#### **1 = Magna cum laude:**

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Durchführung der Arbeiten.

- c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von dem Doktoranden oder der Doktorandin eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i. d. R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift geführt haben.

**0 = Summa cum laude:**

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (veröffentlicht in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Doktoranden als Erstautor oder der Doktorandin als Erstautorin mit neuen über 1a) hinausgehenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit dem Doktoranden als Erstautor oder der Doktorandin als Erstautorin).
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit dem Doktoranden als Erstautor oder der Doktorandin als Erstautorin) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin überzeugend dargestellt hat.
- d) \*Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher oder der Untersucherin selbst oder nach einem von ihm oder ihr festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z. B. bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z. B. bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 24.10.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.04.2014 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

§ 7 Zweck der Prüfung

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Master-Arbeit**

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Master-Arbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Master-Gesamtnote**

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde



§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Master-Studienganges**

(1) Im integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte der Universität Tübingen und der Universität Aix-Marseille mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 96 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/ oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester, von denen zwei Semester (entweder das 1. und 2. Semester oder das 3. und 4. Semester) an der Universität Tübingen und zwei Semester (entsprechend entweder das 3. und 4. Semester oder das 1. und 2. Semester) an der Universität Aix-Marseille zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master of Science-Prüfung / Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) und von der Universität Aix-Marseille der akademische Grad „Master“ verliehen.

### § 3 Fächer

<sup>1</sup>Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät der Universität Tübingen und das Département d'Histoire der Universität Aix-Marseille einen paritätisch besetzten Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 4 Professoren/Professorinnen,
2. 2 akademische Mitarbeiter/-innen,
3. 2 Studierende (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Der Vorsitz im Prüfungsausschuss alterniert im Zweijahresturnus zwischen einem deutschen und einem französischen Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Professorenschaft. <sup>5</sup>Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils ein von der anderen Universität bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Professorenschaft. <sup>6</sup>Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>8</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>9</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>10</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der/Die Rektor/in oder ein/e von ihm/ihr benannter Vertreter/in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/innen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer/innen für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der/Die Beisitzer/in führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum/Zur Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter/innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer/innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem/einer Prüfer/in statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/in, welches als Prüfer/in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/e Prüfer/in bestellt.

(4) Für Prüfer/innen sowie Beisitzer/innen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit

Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung im integrierten deutsch-französischen M.A. bzw. Master-Studiengang

Geschichte bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft.<sup>2</sup>Durch die Master-Prüfung werden die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnisse im Fach Geschichte festgestellt.

## **§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen

Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## **§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/in und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, von dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten/Kandidatinnen.

## § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines/ihrer Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er/sie eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.



(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Master-Arbeit**

##### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 16 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der/die von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer/in zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>*Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.*

(2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat/in gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## § 17 M.A.- bzw. Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die M.A.- bzw. Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Geschichte zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die M.A. -bzw. Master-Arbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine/ihre Masterarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der M.A. -bzw. Master-Arbeit einschließlich der Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (vgl. Abs. 3) beträgt sechs Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die M.A. -bzw. Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder französischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Arbeit muss mit Seitenzahlen versehen sein, soll ca. 80, maximal 100 Seiten umfassen und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von etwa 20 Seiten enthalten. <sup>2</sup>Die fertige M.A.- bzw. Master-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit mit der mündlichen Verteidigung gemäß Abs. 7 abgeschlossen werden; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers/ der Prüferin bzw. der Prüfer/innen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/innen bestellen.

(4) Der/Die Kandidat/in hat der M.A.- bzw. Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die M.A. -bzw. Master-Arbeit wird von einem/einer Prüfer/in der Universität Tübingen und einem/einer Prüfer/in der Universität Aix-Marseille bewertet. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem/einer Prüfer/in bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers/ einer Beisitzerin

statt, für die Benotung gilt § 14. Die mündliche Prüfung schließt unmittelbar an die Verteidigung der M.A.- bzw. Master-Arbeit (Kolloquium bzw. soutenance) an.

(7) Nach Ablieferung der M.A.- bzw. Master-Arbeit hat der/die Bewerber/in die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (Kolloquium bzw. soutenance) zu verteidigen. Wurde die Master-Arbeit an der Universität Tübingen eingereicht, muss das Kolloquium mit dem/der Hauptgutachter/in innerhalb von sechs Wochen nach Ablieferung der Master-Arbeit erfolgen. Das Gespräch, dessen Termin zwischen Prüfer/in und Prüfling vereinbart wird, dauert höchstens 60 Minuten und wird von einem/einer sachkundigen Beisitzer/in protokolliert. Die Bewertung der wissenschaftlichen Verteidigung fließt in die Benotung der M.A.- bzw. Master-Arbeit durch den/die Hauptgutachter/in ein.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; *sie müssen jeweils für sich bestanden sein.*

(2) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/in eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein/e Kandidat/in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden

Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## VII. Master-Gesamtnote

### § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die französischen und deutschen Noten werden zur Bildung der Gesamtnote in folgender Weise umgerechnet:

20,0 – 15,9 = 1,0	14,1 – 13,9 = 1,8	12,1 – 11,9 = 2,6	10,6	= 3,4	
15,8 – 15,7 = 1,1	13,8 – 13,7 = 1,9	11,8 – 11,7 = 2,7	10,5	= 3,5	
15,6 – 15,4 = 1,2	13,6 – 13,4 = 2,0	11,6 – 11,4 = 2,8	10,4	= 3,6	
15,3 – 15,2 = 1,3	13,3 – 13,2 = 2,1	11,3 – 11,2 = 2,9	10,3	= 3,7	
15,1 – 14,9 = 1,4	13,1 – 12,9 = 2,2	11,1 – 11,0 = 3,0	10,2	= 3,8	
14,8 – 14,7 = 1,5	12,8 – 12,7 = 2,3	10,9	3,1	10,1	= 3,9
14,6 – 14,4 = 1,6	12,6 – 12,4 = 2,4	10,8	= 3,2	10,0	= 4,0
14,3 – 14,2 = 1,7	12,3 – 12,2 = 2,5	10,7	= 3,3	9,9 – 0	= 5,0

## VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

### § 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis der Universität Tübingen. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote, die Note der Master-Arbeit und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die

Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
Grad F	

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

(4) Von der Universität Aix-Marseille erhält der/die Absolvent/in ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung.

### **§ 23 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Von der Universität Tübingen erhält der/die Kandidat/in gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Von der Universität Aix-Marseille erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Master“.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der/die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/ „ajourné“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „ajourné“ bewertet. <sup>2</sup>Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „ajourné“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 26 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die M.A. bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist an der Universität Tübingen nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des



Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 22.04.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am [...] den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.04.2014 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) bzw. Master – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der integrierte deutsch-französische Master-Studiengang Geschichte ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium beinhaltet vorrangig die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer der historischen Epochen Antike, Mittelalter und

Neuzeit, die durch die Berücksichtigung einer weiteren dieser Epochen historisch zu vertiefen und gegebenenfalls – je nach Studienablauf (vgl. den Studienplan) – durch die Berücksichtigung eines benachbarten Fachgebiets interdisziplinär zu erweitern ist. Gegenüber dem ersten akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Licence zeichnet sich das Master of Arts (M.A.)- bzw. Master-Studium durch forschungsnahe Vertiefung und Selbstständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten aus.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im integrierten deutsch-französischen Master-Studiengang Geschichte ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.– bzw. Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geschichte, ein Abschluss Licence d’Histoire oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für das Abfassen einer des M.A.-Arbeit im Bereich der Alten Geschichte sind das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse und das Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Griechischkenntnisse, im Bereich der Mittelalterlichen Geschichte das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nachzuweisen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

**1. Option A: 1. Studienjahr an der Universität Tübingen und 2. Studienjahr an der Universität Aix-Marseille. Für das 2. Studienjahr an der Universität Aix-Marseille (M2) ist zwischen drei alternativen Curricula (a oder b oder c) zu wählen.**

1. Semester

**Spezialisierungsmodul 1 aus dem gewählten historischen Kernbereich (15 LP)**

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

**Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung (15 LP)**

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

2. Semester

**Spezialisierungsmodul 2 aus dem gewählten historischen Kernbereich (15 LP)**

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
----------------	--------------------	----

Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

### Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

#### 3. Semester

##### a) Spécialisation « Civilisations antiques et médiévales »

Composantes	Modalités d'examen	Crédits
UE Méthodologie et outils techniques	Examen écrit ou oral	6
UE Cours spécialisés, séminaires	Examen écrit	12
UE Langues anciennes ou vivantes	Examen écrit ou oral	6
UE Option	Examen écrit ou oral	6

##### ou b) Spécialisation « Monde moderne et contemporain »

Composantes	Modalités d'examen	Crédits
UE Cours spécialisé recherche	Examen écrit, oral, compte-rendu	9
UE Formation à la recherche 1	Compte-rendus	6
UE Langues	Examen écrit ou oral	6
Mémoire 1	Rapport d'étape	9

##### ou c) Spécialisation « Géopolitique des mondes arabo-musulman et africain »

Composantes	Modalités d'examen	Crédits
UE Approche géostratégique	Examens écrits et oraux	6
UE Institutions et dynamiques économiques	Examens écrits et oraux	6
UE Outils et compétences professionnelles	Examen écrits et oraux	6
UE Outils et compétences techniques	Examens écrits et oraux	3
Elaboration du projet professionnel	Rapport d'étape	3
UE Langues	Examen écrit ou oral	3
Atelier Interculturalités	Examen écrit	3

#### 4. Semester

##### a) Spécialisation « Civilisations antiques et médiévales »

Composantes	Modalités d'examen	Crédits
Mémoire de Master 2	Écrit	30
Soutenance	Oral	

##### ou b) Spécialisation « Mondes modernes et contemporains »

Composantes	Modalités d'examen	Crédits
Mémoire de Master 2	Écrit	18
Soutenance	Oral	6
UE Formation à la recherche	Compte-rendus	6

**ou c) Spécialisation « Géopolitique des mondes arabo-musulman et africain »**

<b>Composantes</b>	<b>Modalités d'examen</b>	<b>Crédits</b>
Mémoire de Master 2	Ecrit	18
Soutenance	Oral	3
Stage professionnel	Rapport de stage	9

**Option B : 1. Studienjahr an der Universität Aix-Marseille und 2. Studienjahr an der Universität Tübingen. Für das 1. Studienjahr an der Universität Aix-Marseille (M1) ist zwischen zwei alternativen Curricula (a oder b) zu wählen.**

**1. Semester**

**a) Spécialisation « Civilisations antiques et médiévales »**

<b>Composantes</b>	<b>Modalités d'examen</b>	<b>Crédits</b>
UE Initiation à la recherche, méthodologie	Compte rendu, rapport d'étape	6
UE Méthodologie disciplinaire transversale	Examen écrit	6
UE Cours spécialisées, séminaires	Examen écrit	12
UE Langues	Examen écrit ou oral	6

**ou b) Spécialisation « Mondes modernes et contemporains »**

<b>Composantes</b>	<b>Modalités d'examen</b>	<b>Crédits</b>
UE Méthodologie	Examen écrit	9
UE Cours spécialisé recherche	Examen écrit, oral, compte-rendu	6
UE Initiation à la recherche	Compte-rendu	6
Mémoire	Mini-mémoire	3
UE Option	Examen écrit ou oral	6

**2. Semester**

**a) Spécialisation « Civilisations antiques et médiévales »**

<b>Composantes</b>	<b>Modalités d'examen</b>	<b>Crédits</b>
Mémoire de Master 1	Ecrit	15
Soutenance	Oral	
UE Cours spécialisés, séminaires	Examen écrit	6
UE Langues anciennes ou vivantes	Examen écrit ou oral	6
UE Option	Examen écrit ou oral	3

**ou b) Spécialisation « Mondes modernes et contemporains »**

<b>Composantes</b>	<b>Modalités d'examen</b>	<b>Crédits</b>
Mémoire de Master 1	Ecrit	15
Soutenance	Oral	3
UE Initiation à la recherche	Compte-rendus	6
UE Option		6

**3. Semester**

**Spezialisierungsmodul aus dem gewählten historischen Kernbereich (15 LP)**

<b>Modulbausteine</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>LP</b>
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

## **Ergänzungsmodul: Historische oder fachübergreifende Erweiterung (15 LP)**

<b>Modulbausteine</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>LP</b>
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung (VL) oder Sitzungsleitung (Ü)	6

4. Semester

### **Abschlussmodul (30 LP)**

<b>Modulbausteine</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>LP</b>
Master-Arbeit	Schriftlich	24
Verteidigung	Mündlich	
Examenskolloquium	Mündliche Prüfung	6

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang sind deutsch und französisch.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und

Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

#### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

##### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

##### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

##### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Abschlussmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang integrierter deutsch-französischer M.A. bzw. Master-Studiengang Geschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 22.04.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler  
Rektor